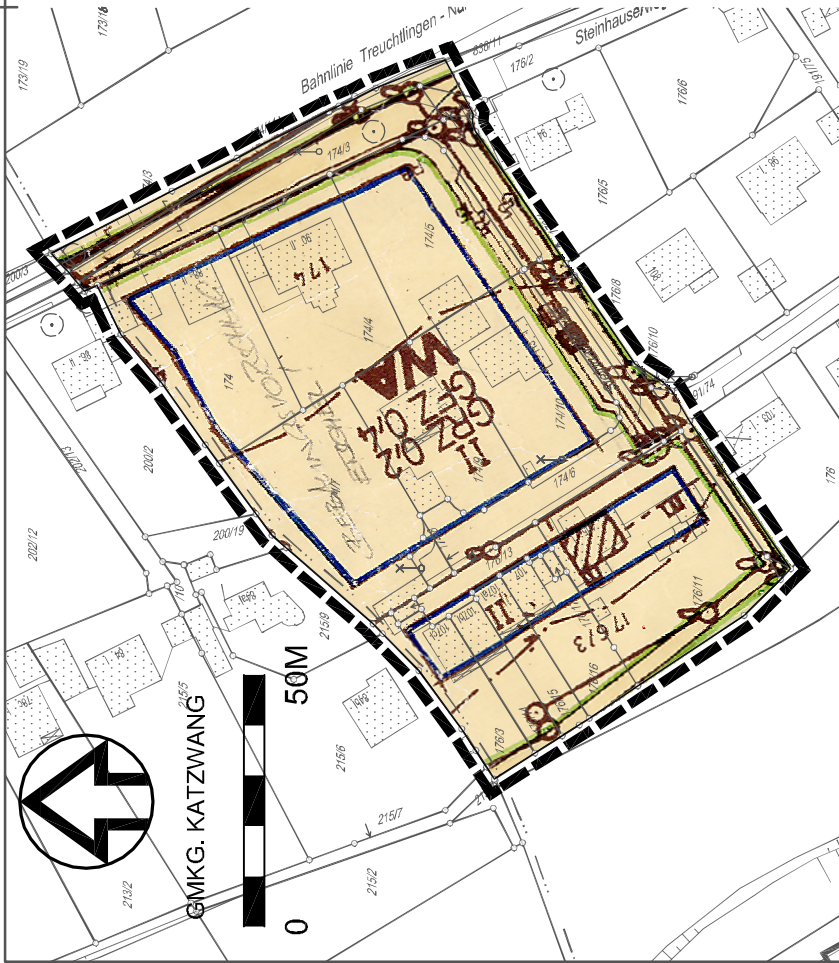
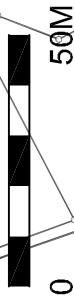


GMKG. KATZWANG



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4025

	Bestehende Flurstücksgrenzen
	Flurstückennummern
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Höhenlinien
	Strassenbreite bzw. Wegbreite für noch nicht angelegte Strassen bzw. Wege

PLANBEILAGE AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG NR. 39 FÜR EINEN TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4025 WESTLICH DES STEINHAUSERWEGES, GEMARKUNG KATZWANG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4025

	Gemeindegrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9, Abs. 5 BAuG.
	Wasserfläche gem. § 5, Abs. 2 Nr. 6 BAuG.
	Strassenbegrenzungslinie
	Baugrenze gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1b
	Allgemeines Wohngebiet i. S. des § 4 BauNVO
	Austräuben nach § 4, Abs. 3 zugelassen
	Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
	Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Dachneigung ist von Fall zu Fall zu entscheiden.
	Strassenverkehrsflächen und öffentl. Wege

weitere Festsetzungen:
1) Im abgegrenzten Gebiet an der Kernbahnstr. (Nüralsiedlg) ist 2-geschöf. Bebauung nur möglich, wenn wenigstens 2 Baukörper zusammenbauen und damit die erforderl. Stellplätze geschaafen werden.
2) Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sind ausserhalb der Baulinien zulässig, soweit sie durch die zugelass. Nutzung verursacht sind. Die Stellg. ist von Fall zu Fall zu prüfen. Ein Stauraum von 5 m ab Grundstücksgrenz ist einzuhalten. u.ohne Einfriedung zu belassen.

Nürnberg

STADTPLANUNGSAMT NÜRNBERG

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

NÜRNBERG, AM

ABTEILUNG

SACHGEBIET

BEARBEITUNG

M = 1:1000

NRL

AUTSLEITER